

Reglement über die Festsetzung des Schulgeldes für den Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (Schulgeldreglement)

vom 11. Januar 2022 (Stand 20.12.2022)

Der Administrationsrat erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule vom 5. Februar 2019

als Reglement:

Art. 1 Schulgeldpflicht

¹ Für die Beschulung an der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (flade) wird pro Schuljahr ein Schulgeld erhoben.

Art. 2 Höhe des Schulgeldes

¹ Der Administrationsrat legt die Höhe des Schulgeldes im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Das volle Schulgeld wird erhoben für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt

- a) in der Stadt St.Gallen;
- b) in der politischen Gemeinde Mörschwil SG;
- c) in der politischen Gemeinde Eggersriet SG;
- d) in der politischen Gemeinde Untereggen SG;
- e) in der politischen Gemeinde Tübach SG;
- f) in einer politischen Gemeinde, soweit diese einen auswärtigen Schulbesuch anordnet oder verfügt;
- g) in einer politischen Gemeinde ausserhalb des Gebietes des Kantons St.Gallen jedoch innerhalb des Gebietes des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, sofern kein Elternteil während mindestens drei des jeweiligen Schuljahres vorangegangenen Kalenderjahren steuerpflichtiges Mitglied in einer katholischen Kirchgemeinde des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen war.
- h) in einer politischen Gemeinde ausserhalb des Gebietes des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

³ Das reduzierte Schulgeld wird erhoben für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt in einer in Abs. 2 nicht genannten politischen Gemeinde auf dem Gebiet des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

⁴ Das Schulgeld wird mit schulrechtlichem Aufenthalt gemäss Abs. 2 Bst. a bis f vollumfänglich der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Schulgeldreglement flade

Art. 3 *Religionsunterricht*

¹ Die Kosten des Religionsunterrichtes sind von der Kirchgemeinde mit schulrechtlichem Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler zu tragen.

Art. 4 *Zusätzliche Kosten*

¹ Zusätzlich zum Schulgeld gemäss Art. 2 können den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden:*

- a)* Kosten für Mittagsverpflegung, Eintrittsgelder für Ausstellungen/Theater, für Schulausflüge/-lager, für Projektwochen, für Transportkosten, für besonderes Schulmaterial sowie für Sonderaktivitäten;
- b)* Ausserordentliche Kosten, insbesondere für den Besuch von Sonderschulen, von Timeout-Angeboten, von Spitalschulen, von Therapieangeboten oder von Musikschulen (soweit nicht die Gemeinde am schulrechtlichen Aufenthalt für diese Kosten aufkommt).

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ Der Schulrat kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin ein Schulgeld gemäss Art. 2 oder zusätzliche Kosten im Sinne von Art. 4 Bst. b reduzieren oder vollständig erlassen.*

² Die Schulleitung kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin zusätzliche Kosten gemäss Art. 4 Bst. a reduzieren oder vollständig erlassen.*

Art. 6 *Rechnungsstellung*

¹ Schulgelder gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis f werden nach gegenseitiger Absprache in Rechnung gestellt.

² Schulgelder gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h sowie gemäss Art. 2 Abs. 3 werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres in Rechnung gestellt.

Art. 7 *Austritt im laufenden Schuljahr*

¹ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis f ist entsprechend der Anzahl effektiv beschulter Schulwochen geschuldet.

² Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g und h sowie gemäss Art. 2 Abs. 3 ist jeweils für das gesamte laufende Semester geschuldet. Ein Austritt aus der flade ist mindestens zwei Monate vor Ende eines Semesters schriftlich der Schulleitung zu melden. Bei unterlassener oder verspäteter Meldung ist das gesamte Schulgeld für das darauffolgende Semester geschuldet.

Art. 7a* *Eintritt im laufenden Schuljahr*

¹ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die während dem laufenden Schuljahr in die flade eintreten ist entsprechend der Anzahl effektiv beschulter Schulwochen geschuldet.

Art. 8 *Vollzug*

¹ Das Reglement tritt per 1. August 2022 auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Vollzug.

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement vom 25. September 2018 (Stand 1. Dezember 2020) wird per 31. Juli 2022 aufgehoben.

* Änderungstabelle – Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	11.01.2022	01.08.2022
Art. 4, Abs. 1	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023
Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023
Art. 5, Abs. 1	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 5, Abs. 2	geändert	20.12.2022	01.01.2023
Art. 7a	eingefügt	20.12.2022	01.01.2023

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
11.01.2022	01.08.2022	Erlass	Grunderlass
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt
20.12.2022	01.01.2023	Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt
20.12.2022	01.01.2023	Art. 5, Abs. 1	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 5, Abs. 2	geändert
20.12.2022	01.01.2023	Art. 7a	eingefügt

Anhang 1:¹

Art Schulgeld	Beschulung	Höhe Schulgeld pro Schuljahr
Volles Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 2	Sekundarklasse	CHF 22'400.–
	Realklasse	CHF 23'200.–
	+ im Falle Beschulung mit einem individuellen Lernziel	CHF 4'000.–
	+ im Falle Beschulung mit mehr als einem individuellen Lernziel	CHF 12'000.–
Reduziertes Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 3	Sekundar- oder Realklasse	CHF 5'000.–
	+ im Falle Beschulung mit einem individuellen Lernziel	CHF 4'000.–
	+ im Falle Beschulung mit mehr als einem individuellen Lernziel	CHF 12'000.–

¹ Fassung gemäss Grunderlass vom 11. Januar 2022.